



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

23. Jahrgang	Ausgegeben am 26. Oktober 2018	Nummer 22
---------------------	--------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
18/168	24.10.2018	Berichtigung der Veröffentlichung der „Verordnung vom 01.10.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Alt-Remscheid am Sonntag, den 02.12.2018“ im Amtsblatt der Stadt Remscheid vom 24. Oktober 2018 (23. Jahrgang, Nr. 21)	2
18/169	21.08.2018	Bekanntgabe nach § 5, Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben Verlegung und Renaturierung des Morsbaches von der Ortschaft Gründerhammer 450 m bachaufwärts	2
18/170	21.08.2018	Bekanntgabe nach § 5, Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben Gewässerausbau Eschbach und Tenter Bach am Schwanenteich auf einer Gesamtlänge von ca. 400m	2

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck**Erscheinungsweise:** monatlich**Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de**Telefon:** 02191 16-3518**Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Post- und Druckzentrum der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

18/168

Berichtigung der Veröffentlichung der „Verordnung vom 01.10.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Alt-Remscheid am Sonntag, den 02.12.2018“ im Amtsblatt der Stadt Remscheid vom 24. Oktober 2018 (23. Jahrgang, Nummer 21)

Aufgrund eines Fehlers in der Veröffentlichung der „Verordnung vom 01.10.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Alt-Remscheid am Sonntag, den 02.12.2018“ im Amtsblatt vom 24.10.2018 wird § 1 der Verordnung wie folgt berichtigt:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr mit Ausnahme des Lebensmittelbereiches des Supermarktes REAL geöffnet sein:

Am Sonntag, den 02.12.2018 im Stadtgebiet Alt-Remscheid innerhalb des Bereiches, der als zentraler Versorgungsbereich gemäß des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Remscheid bezeichnet und ausgewiesen ist. (siehe Anlage zu dieser Verordnung)

Remscheid, den 24. Oktober 2018
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Wiertz, Stadtdirektor

18/169

**Bekanntgabe nach § 5, Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
Verlegung und Renaturierung des Morsbaches von der Ortschaft Gründerhammer 450 m bachaufwärts**

Die Technischen Betriebe Remscheid, vertreten durch Herrn Teiche, haben einen Antrag nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes eingereicht, den Morsbach Bach im Bereich der Ortschaft Gründer Hammer bachaufwärts auf einer Länge von 450 m zu verlegen und ökologisch aufzuwerten.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerentwicklungsmaßnahme im Zusammenhang mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Gemäß § 5, Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 5, Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Remscheid, den 21. August 2018
In Vertretung
gez. Reul-Nocke, Beigeordnete für Ordnung, Sicherheit und Recht

18/170

**Bekanntgabe nach § 5, Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
Gewässerausbau Eschbach und Tenter Bach am Schwanenteich auf einer Gesamtlänge von ca. 400 m**

Die Technischen Betriebe Remscheid, vertreten durch Herrn Wolff, haben einen Antrag nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes eingereicht, den Eschbach und den Tenter Bach im Bereich Schwanenteich auszubauen.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerentwicklungsmaßnahme im Zusammenhang mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Gemäß § 5, Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 5, Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Remscheid, den 21. August 2018
In Vertretung
gez. Reul-Nocke, Beigeordnete für Ordnung, Sicherheit und Recht
